

Weitere Verwendungen der Antragsdaten

Nebst der Berechnung von Beihilfen, dienen die Angaben des Antragstellers zur Berechnung der wirtschaftlichen Größe seines Betriebs. Dieser Wert dient u.a. zur Bestimmung seines Beitrags zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung bzw. der Förderfähigkeit für im Rahmen des Agrargesetzes beantragte Beihilfen.

Die Angaben im Bereich Weinbau dienen des Weiteren:

- zur Berechnung des erwirtschafteten Hektarertrages gemäß Gesetz vom 21. Januar 1993 hinsichtlich der Erträge im Weinbau;
- zur Berechnung der Beiträge im Fonds de Solidarité Viticole gemäß Artikel 4 des Gesetzes vom 23. April 1965;
- zur Aktualisierung der Weinbaukartei, gemäß Artikel 145 der EU-Verordnung 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Die Daten können ebenfalls vom Service d'économie rurale, sowie von anderen staatlichen oder dritten Stellen genutzt werden, insbesondere zu:

- statistischen Zwecken auf nationaler und internationaler Ebene (STATEC, EUROSTAT, RICA, FAO, ...),
- Erfüllen der Anforderungen im Rahmen der INSPIRE Richtlinie,
- wissenschaftlichen Auswertungen und Studien insbesondere in den Bereichen Natur-, Luft-, Wasser- und Klimaschutz,
- Ausarbeitung und Auswertung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) durchgeführten Maßnahmen.

Die Nutzung der Daten setzt voraus, dass hierfür eine entsprechende gesetzliche Basis besteht bzw. dass die Daten unerlässlich für die Ausübung der Aufgaben der betreffenden Stellen sind. Eine Übermittlung an dritte Stellen erfolgt nur nach Abschluss eines entsprechenden Abkommens zwischen der Stelle und dem Ministerium für Landwirtschaft.

Des Weiteren werden die flächenbezogenen Daten von Antragstellern auf eine Entschädigung für die Ertragsausfallversicherung dem Versicherer auf dessen Nachfrage übermittelt.